

Gebührenordnung für das Gebäude „Altes Schulhaus“

vom 22. Juni 1998 in der Fassung der Änderungssatzung vom 19. April 2000
sowie der Euro-Anpassungs-Satzung vom 23. März 2001,
In Kraft getreten zum 01. Januar 2002

§ 1 Grundsätzliches

- (1) Die Gemeinde Möggingen erhebt für die Benutzung der Räume und Einrichtung im Alten Schulhaus zur Reduzierung des jährlichen Unterhaltungsaufwands Benutzungsgebühren.
- (2) Für die örtlichen kulturtreibenden Vereine und die Jugendmusikschule werden die zugewiesenen Räume sowie die „Kulturbühne“ des Alten Schulhauses für Unterrichts- und Übungszwecke unentgeltlich zur Verfügung gestellt. Der Katholischen Kirchengemeinde Möggingen wird der Raum für die öffentliche Bücherei ebenfalls unentgeltlich zur Verfügung gestellt.
- (3) Die „Lichtstube“ soll örtlichen Vereinen und Gruppierungen zur Förderung der Gemeinschaft dienen. Der Raum wird deshalb unentgeltlich überlassen. Bei anderen Nutzungen wird eine Gebühr entsprechend § 3 erhoben.
- (4) Die Küche steht den örtlichen kulturtreibenden Vereinen während des Übungsbetriebes grundsätzlich zur Benutzung zur Verfügung. Hierfür ist eine jährliche Pauschale von 30 EUR zu entrichten.
- (5) Werden die Räume im Alten Schulhaus für Veranstaltungen der Gemeinde in Anspruch genommen, erfolgt eine Verrechnung der Kosten im Haushalt der Gemeinde. Dasselbe gilt für Veranstaltungen der Volkshochschule, bei denen die Gemeinde als Mitveranstalter auftritt.

§ 2 Benutzungsgebühr

Die Benutzungsgebühr setzt sich zusammen aus der Grundgebühr (§ 3) und den Nebenkosten für die vom Verein/Veranstalter gewünschten bzw. tatsächlich in Anspruch genommenen Sonderleistungen (§ 4).

§ 3 Grundgebühr

- (1) Die Grundgebühr schließt die Kosten für Heizung, Lüftung, Normalbeleuchtung sowie für die Benutzung der Toilettenräume ein.
- (2) Bei mehrtägigen Veranstaltungen können Sonderkonditionen vereinbart werden.
- (3) Bei gewerblichen Veranstaltungen (Verkaufsausstellungen, Seminare etc.) wird auf die Grundgebühr ein Zuschlag von 100% erhoben.
- (4) Bei Veranstaltungen örtlicher Vereine und Organisationen, bei denen ein Eintritt erhoben wird, reduziert sich die Gebühr nach Abs. 5 um 50. v.H.
Bei eintrittsfreien Veranstaltungen sowie Kinder- und Jugendveranstaltungen örtlicher Vereine und Organisationen entfällt die Gebühr nach Abs. 5.
Die Erhebung der Gebühr für die Benutzung der Küche bleibt hiervon jedoch unberührt.

- (5) Einzelne Gebühren (je Tag):

■ „Kulturbühne“	60 EUR
■ „Klassenzimmer“	35 EUR
■ „Lichtstube“	15 EUR
■ Küche	15 EUR

§ 4 Nebenkosten und Sonderleistungen

■ Auf- und Abstuhlarbeiten durch Gemeindepersonal (pauschal)	50 EUR
■ Personalkosten - Hausmeister pro Std.	25 EUR
■ Sonderreinigung bei grober Verschmutzung je Std.	25 EUR
■ Veranstalterhaftpflichtversicherung	15 EUR

Gebühren für weitere Leistungen werden nach den tatsächlichen Kosten bzw. nach dem erforderlichen Personaleinsatz berechnet.

§ 5 Entstehung und Fälligkeit der Benutzungsgebühren

- (1) Die Zahlungspflicht entsteht mit der Überlassung bzw. tatsächlichen Inanspruchnahme der Räume und Einrichtungen des Alten Schulhauses.
- (2) Die Benutzungsgebühren sind zwei Wochen nach der Überlassung bzw. Rechnungsstellung zur Zahlung fällig.

§ 6 Sicherheitsleistung

Die Gemeinde Möggingen behält sich vor, vom Verein/Veranstalter eine Sicherheitsleistung zu verlangen. Die Höhe wird im Einzelfall nach Größe und Risiko der Veranstaltung festgesetzt.

§ 7 Gebührenhaftung des Veranstalters bei Nichtbenützung

Wird eine Veranstaltung angemeldet und nicht abgemeldet, so hat der Veranstalter die bereits entstandenen Aufwendungen und Nebenkosten zu ersetzen. Die Gebühr nach § 3 ist zur Hälfte zu entrichten, wenn die Gemeinde nachweisen kann, daß für diesen Termin eine andere Veranstaltung entgangen ist.

§ 8 Inkrafttreten

Die Gebührenordnung tritt am Tag nach ihrer öffentlichen Bekanntmachung in Kraft.

Hinweis:

Eine etwaige Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften der Gemeindeordnung für Baden-Württemberg (GemO) oder aufgrund der GemO beim Zustandekommen dieser Satzung wird nach § 4 Abs. 4 GemO unbeachtlich, wenn sie nicht schriftlich innerhalb eines Jahres seit der Bekanntmachung dieser Satzung gegenüber der Gemeinde geltend gemacht worden ist; der Sachverhalt, der die Verletzung begründen soll, ist zu bezeichnen. Dies gilt nicht, wenn die Vorschriften über die Öffentlichkeit der Sitzung, die Genehmigung oder die Bekanntmachung der Satzung verletzt worden sind.

Ausgefertigt:

Mögglingen, 22. Juni 1998

gez.
Schweizer, Bürgermeister

Kalkulation der Benutzungsgebühren für das „Alte Schulhaus“

1. Einleitung

Grundlagen für die Kalkulation der Benutzungsgebühren waren die Kostenberechnung der Bau- und Nebenkosten entsprechend dem Ausgleichsstockantrag für die Abschreibung und Verzinsung, sowie Kostenschätzungen für die Personal- und Sachkosten. Auch die der Kalkulation zugrundegelegten Nutzungstage der Räume sind nur angenommene Werte. Hierbei wurden sämtliche Nutzungstage berücksichtigt, auch wenn sie später nicht gebührenpflichtig werden (z.B. Übungsabende).

Die durch die Kalkulation ermittelten Benutzungsgebühren stellen - auch unter Berücksichtigung der Benutzungsgebühren für die Mackilohalle - einen unverhältnismäßig hohen Betrag dar. Nachdem es das Ziel der Gemeinde ist, für eine Belebung des Alten Schulhauses zu sorgen, können die kalkulierten Gebührensätze nicht tatsächlich erhoben werden. Die in der Gebührenordnung angegebenen Benutzungsgebühren stellen deshalb einen Mittelweg dar. Hiermit soll der Abmangel der Gemeinde so gut wie möglich gedeckt werden, und die Gebühren stellen noch eine zumutbare Belastung für Veranstalter dar.

2. Berechnung der jährlichen Kosten

2.1 Baukosten

Baukosten geschätzt	2.500.000,00 DM	
entsprechend dem Ausgleichsstockantrag		
Schulstraße 5	400.000 DM	
Außenanlagen	100.000 DM	
Umbau / Renovierung	1.760.000 DM	
Nebenkosten	<u>240.000 DM</u>	
	2.500.000 DM	

2.2 Abschreibung

	Jahre		jährliche Afa
Gebäude	(100)	1.700.000 DM	17.000,00 DM
Ausstattung	(20)	300.000 DM	15.000,00 DM
Außenanlage	(40)	100.000 DM	2.500,00 DM
Schulstraße 5	(0)	<u>0 DM</u>	<u>0,00 DM</u>
			34.500,00 DM

2.3 Verzinsung

Nach der Durchschnittswertmethode
 Die Hälfte des gebundenen Kapitals multipliziert mit 6 v.H.

Ausgaben	2.500.000 DM	
./.. Zuschüsse		
Ausgleichsstock	550.000 DM	
ELR	825.000 DM	
Denkmalpflege	<u>163.500 DM</u>	
gebundenes Kapital	961.500 DM x 6 %	28.845,00 DM
		(jährliche Verzinsung)

2.4 Personalkosten (geschätzt)

Hausmeister	(6,0 Std. wöchentlich á 50,00 DM)	
Reinigungskraft	(7,0 Std. wöchentlich á 50,00 DM)	
Verwaltung	(1,0 Std. wöchentlich á 65,00 DM)	
Bauhof	(0,5 Std. wöchentlich á 65,00 DM)	
=	747,50 DM x 52 Wochen	38.870,00 DM

2.5 Sachkosten

Entsprechend den Haushaltsansätzen 1998	13.500,00 DM
---	---------------------

3. Ermittlung der Gebührensätze

3.1 Gesamtkosten

Jährliche Abschreibung	34.500,00 DM	
Jährliche Verzinsung	28.845,00 DM	
jährliche Personalkosten	38.870,00 DM	
jährliche Sachkosten	<u>13.500,00 DM</u>	115.715,00 DM

3.2 Gesamtfläche

Bücherei	72 m ²	
Klassenzimmer	76 m ²	
Ortsarchiv	35 m ²	
Lichtstube	21 m ²	
Küche	16 m ²	
Jugendmusikschule	19 m ²	
Musikverein	13 m ²	
Liederkranz	15 m ²	
Kulturnähne	<u>160 m²</u>	427 m²

3.3 Kalkulierter Gebührensatz je Quadratmeter

$$\frac{\text{Gesamtkosten (115.715,00 DM)}}{\text{Gesamtfläche (427 m}^2\text{)}} = 270,00 \text{ DM/m}^2$$

3.4 Räume die derzeit zur gebührenpflichtigen Benutzung vorgesehen sind

■ Kulturnbühne (160 m ²)	43.200,00 DM/Jahr		
bei etwa 130 Nutzungstagen/Jahr	→		332,00 DM/Tag
■ Klassenzimmer (76 m ²)	20.520,00 DM/Jahr		
bei etwa 50 Nutzungstagen/Jahr	→		410,00 DM/Tag
■ Lichtstube (21 m ²)	5.670,00 DM/Jahr		
bei etwa 40 Nutzungstagen/Jahr	→		142,00 DM/Tag
■ Küche (16 m ²)	4.320,00 DM/Jahr		
bei etwa 40 Nutzungstagen/Jahr	→		108,00 DM/Tag

Aufgestellt:

Möggingen, 19.06.1998